

Zwischen der

Firma

(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Herrn/Frau

(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird folgende

VEREINBARUNG ÜBER DIE VON DER SCHWARZ-WEISS-REGELUNG ABWEICHENDE VERTEILUNG VON ARBEITSFREIEN SAMSTAGEN (BLOCKFREIZEITEN)

abgeschlossen:

1. Allgemeines

Festgehalten wird, dass der Betrieb, in dem der Arbeitnehmer arbeitet, Verkaufsstellen betreibt, die an mehr als einem Samstag im Monat nach 13.00 Uhr offen gehalten werden.

2. Geltung

Diese Vereinbarung gilt für den Arbeitnehmer, weil er in Verkaufsstellen, die an mehr als einem Samstag im Monat nach 13.00 Uhr offen gehalten werden, beschäftigt wird, und es sich bei ihm nicht um einen

- Teilzeitbeschäftigten, mit dem eine Arbeitsleistung ausschließlich für Samstag vereinbart ist,
- Lehrling,
- Teilzeitbeschäftigten, mit dem eine Elternteilzeit von bis zu 18 Stunden pro Woche vereinbart ist, oder
- Ferialarbeitsnehmer

handelt.

3. Blockfreizeiten statt Schwarz-Weiß-Regelung

Vereinbart wird, dass die Schwarz-Weiß-Regelung gemäß Abschnitt VI, C, 2. Z 2.1. bis 2.4 des Kollektivvertrages außer Kraft gesetzt wird.

An deren Stelle wird die andere Verteilung des arbeitsfreien Samstages gemäß Abschnitt VI, C, 2. Z 2.5 des Kollektivvertrages, also das Modell der Blockfreizeit, in Kraft gesetzt.

4. Durchrechnungszeitraum

Der erste Durchrechnungszeitraum beträgt 26 Wochen. Dieser Durchrechnungszeitraum ist für alle Angestellten des Unternehmens gleich.

Der derzeit laufende Durchrechnungszeitraum hat am begonnen und dauert bis zum

An diesen ersten Durchrechnungszeitraum schließen sich, in entsprechender Reihenfolge, weitere 26 Wochen dauernde Durchrechnungszeiträume an, die ebenfalls für alle Angestellten des Unternehmens gleich sind.

5. Probemonat

In der Zeit des am beginnenden Probemonats gilt die Schwarz-Weiß-Regelung.

6. Anspruch auf Blockfreizeit

Da das Dienstverhältnis während des derzeit laufenden Durchrechnungszeitraumes am begonnen hat, ergibt sich für die verbleibende Dauer des Durchrechnungszeitraumes ein aliquoter Anspruch auf Blockfreizeiten.

7. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung ist bis zum befristet. Wird die Weitergeltung dieser Vereinbarung über das Ende der Befristung hinaus vereinbart, so ist zu beachten, dass die Geltung der Regelungen über die Blockfreizeiten im Kollektivvertrag für die Handelsangestellten bis zum 31.8.2016 befristet ist.

Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung erstreckt sich aber dann über 31.8. 2016 hinaus, wenn der Kollektivvertrag für die Handelsangestellten die befristete Geltung dieser Regelungen verlängert.

....., **am**

Ort

Datum

.....

Arbeitgeber

.....

gelesen und ausdrücklich einverstanden

Arbeitnehmer

⇒ Falls nicht zutreffend, bitte streichen!

Dieses Muster ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2000, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 8510,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450

Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!